

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7045/1-Pr 1/84

645 IAB
1984 -05- 24
zu 632 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 632/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kabas und Genossen (632/J), betreffend flankierende Maßnahmen zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, beantworte ich wie folgt:

1. Heute treten in Leistungsstreitverfahren immer wieder Verzögerungen auf, weil sich Träger öffentlicher Krankenanstalten weigern, auf Ersuchen von Schiedsgerichten der Sozialversicherung stationäre Befundungen bzw. Begutachtungen von Klägern vorzunehmen. Auf Regierungsebene besteht deshalb die Absicht, eine Novellierung des § 22 Abs. 3 KAG vorzuschlagen, die die gesetzliche Verpflichtung der Träger öffentlicher Krankenanstalten zur Befundung und Begutachtung von Klägern auf Ersuchen der künftigen Sozialgerichte sicherstellt.

2. Eine weitere Wurzel des angesprochenen Sachverständigenproblems liegt in der unbestrittenerweise zu geringen Zahl zur Verfügung stehender medizinischer Sachverständiger.

Dem wird schon durch die vorgesehene Eingangsgerichtsbarkeit und die damit verbundene Erhöhung der Eingangsorte von acht auf sechzehn begegnet werden, weil an allen zusätzlichen acht Gerichtsorten Spitäler eingerichtet sind, deren Ärzte als medizinische Sachverständige künftig herangezogen werden können, was derzeit kaum geschieht. Das gleiche gilt für die meisten derzeit in Aussicht genommenen weiteren elf Orte, an denen Gerichtstage abzuhalten sein werden.

Schon dadurch wird künftig eine wesentlich größere Zahl von medizinischen Sachverständigen zur Verfügung stehen und damit eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.

Außerdem beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, die heute wiederholt zu restriktive Auslegung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenlisten mit dem Ziel neu zu überdenken, diese Praxis ganz allgemein zu lockern. Anlaß dafür ist vor allem auch der § 66 Abs. 2 der Regierungsvorlage des (Arbeits- und) Sozialgerichtsgesetzes, wonach künftig auch im Falle einer schriftlichen Begutachtung grundsätzlich alle Sachverständigen zur Erörterung ihrer Gutachten zur mündlichen Streitverhandlung zu laden sein werden.

24. Mai 1984

